

Trep tow a/k. d. 23. Mai 96.

Autogr. XXII, 3h Nr 2

Ihr geehrter Herr Professor,
darf ich noch einmal in dieser
wichtigen Angelegenheit Ihre
Güte in Anspruch nehmen?
Ich bin befällig in einem Bunde,
dass Privatdozenten sich nicht
erst drei Jahre nach Beendi-
gung ihres Universitätsstudiums
habilitieren dürfen. In
Östern, wo ich nach Stelle zu
kommen gedachte, würden sich
meiner Studienzeit noch nicht
drei Jahre verstrichen sein.

Wie sind nun in Halle die
Bestimmungen über diesen Punkt
würden Sie mich vielleicht
mit einer Mittheilung aus
dieser persönlichen Angelegenheit
befreien? Ich wäre Ihnen ^{wie} für
soviel auch hier für anfrucht-
lich dankbar.

In angeleglicher Hochachtung

P. Hornegger
Dr. phil.